Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienstsitz Braunschweig • Postfach 15 64 • 38005 Braunschweig

Mathias Uteß
Referent

TELEFON +49 (0)531 299-3402
TELEFAX +49 (0)531 299-3002
E-MAIL mathias.utess@bvl.bund.de

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation
Deutschland e. V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

IHR ZEICHEN E-Mail
IHRE NACHRICHT VOM 17. Oktober 2016

AKTENZEICHEN 200.02320.0.165042
(bitte bei Antwort angeben)

DATUM 4. November 2016

Sehr geehrter Herr Semsrott,

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erlässt folgenden

Bescheid:

Ihr Antrag auf kostenfreien Zugang zu den Öffentlichkeitsdaten des BVL über zugelassene Pflanzenschutzmittel als CSV-Datei wird abgelehnt.

Gründe:

Mit E-Mail vom 17. Oktober 2016 baten Sie unter Berufung auf das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) um die kostenfreie Übersendung der Öffentlichkeitsdaten des BVL über zugelassene Pflanzenschutzmittel als CSV-Datei.

Meines Erachtens stellen die Zulassungsdaten Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) dar. Damit unterliegt die Frage, ob Sie einen entsprechenden Anspruch auf Informationszugang haben, dem UIG. Ansprüche nach dem Informationsfreiheitsgesetz (siehe dessen § 1 Abs. 3) und dem Verbraucherinformationsgesetz (siehe dessen § 2 Abs. 4) scheiden aus.

Ferner dürfte hier auch grundsätzlich ein Anspruch auf Informationszugang nach § 3 Abs. 1 UIG anzunehmen sein. Im Zweifel ergäbe sich dies bereits daraus, dass die vorliegend nachgefragten Informationen meinerseits schon anderweitig veröffentlicht werden (BVerwG, Urteil vom 14. April 2016, Az. 7 C 12/14).

Unter Berücksichtigung der Frage des wie des Informationszugangs ist Ihr Anspruch jedoch zu verneinen. Sie wünschen ausdrücklich die Übermittlung einer CSV-Datei. Zwar regelt § 3 Abs. 2 UIG, dass, wenn eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt wird, der Zugang nur aus gewichtigen Gründen auf andere Art eröffnet werden kann. Solche gewichtigen Gründe sind hier aber gegeben. Als gewichtiger Grund gilt nach dem Gesetz insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Dieser ist hier zu bejahen. Die CSV-Datei könnte nicht mit einem bloßen „Knopfdruck" erzeugt werden, da die Zulassungsdaten über eine komplizierte Tabellenstruktur mit diversen Verlinkungen verfügen (über 40 Tabellen mit entsprechenden Fremdschlüsselbeziehungen nach Vorverarbeitungen wie bspw. dem Herausfiltern aller Informationen zu nicht-zugelassenen Mitteln).

In diesem Kontext ist ferner die Vorschrift des § 3 Abs. 2 S. 4 UIG zu berücksichtigen. Sie regelt, dass, soweit Umweltinformationen der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach § 10, zur Verfügung stehen, die informationspflichtige Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen kann. Die Zulassungsdaten stehen bereits auf zwei Arten zur Verfügung (Online-Datenbank, MS-Access 2000). Insoweit erlaubt mir das Gesetz also, Sie auf diese Möglichkeiten zu verweisen.

Zu ergänzen ist, dass es zwar mein eigener Anspruch ist, die neuen Entwicklungen im IT-Bereich im Auge zu behalten und nutzerorientierte Lösungen anzubieten. Andererseits stehe ich vor dem Problem, angesichts begrenzter IT-Ressourcen und vielfältiger Aufgaben Prioritäten setzen zu müssen. Bei dieser Abwägung ist es im Moment nicht möglich, ein anderes oder weiteres Format für die Zulassungsdaten anzubieten, das zudem nicht zwangsläufig das von Ihnen präferierte CSV sein würde, sondern je nach den Interessen weiterer Nutzer eventuell auch XML, JSON, EDIFACT oder ähnliches.

Ein Anspruch Ihrerseits auf Übermittlung der Daten im CSV-Format ergibt sich auch nicht aus § 3 Abs. 2 IWG. Die Vorschrift setzt voraus, dass die Informationen „vorliegen". Dies ist hier nicht der Fall. Die nachgefragte CSV-Datei existiert nicht. Die Erzeugung dieses Formats wiederum verursacht einen unverhältnismäßigen Aufwand (siehe die Ausführungen oben), was nach der genannten Vorschrift einem Anspruch ebenfalls entgegensteht.

Im Ergebnis lehne ich daher Ihren Antrag ab.

Der Vollständigkeit halber ist darauf zu verweisen, dass die Erhebung eines Entgeltes für die Weiterverwendung der Daten nach den Vorschriften des IWG zulässig wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Messeweg 11/12, 38104 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichem Gruß

i. V.

gez. Dr. Gerd Fricke
Abteilungsleiter 1

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.